

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0395/2010

Auskunft erteilt:

Herr Paal

Ruf:

492-7050

E-Mail:

Paal@stadt-muenster.de

Datum:

31.08.2010

Betrifft

Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Vorbereitung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Münster und die Agentur für Arbeit Münster in einer gemeinsamen Einrichtung - Jobcenter Münster für bzw. ab 2011

Beratungsfolge

15.09.2010	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
21.09.2010	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
21.09.2010	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
28.09.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
28.09.2010	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
29.09.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
29.09.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass die Wahrnehmung der SGB II Aufgaben durch die Arbeitsgemeinschaft Münster (AMS) zum 31.12.2010 endet und kraft Gesetzes ab 2011 durch eine „gemeinsame Einrichtung“ (gE) erfolgen wird.
2. Die Agentur für Arbeit und die Stadt Münster als Träger der gemeinsamen Einrichtung beabsichtigen im Rahmen der durch Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielräume eine vertragliche Vereinbarung zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung zu schließen. Die im Vorgriff auf diese Vereinbarung getroffene Absichtserklärung der Träger der gemeinsamen Einrichtung (Anlage 1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. In das von den Trägern zu bildende Gremium, das in 2010 die Entscheidungen der Trägerversammlung für 2011 vorbereitet, werden für die Stadt Münster folgende Mitglieder der Verwaltung entsandt:
Stadtrat Dr. Wolf Heinrichs
Stadträtin Andrea Hanke
Stadtrat Thomas Paal

4. Unabhängig von der Frage, ob die gemeinsame Einrichtung dauerhaft bestehen bleibt oder von dem Organisationsmodell der kommunalen Trägerschaft ab 2012 abgelöst wird, ist die gesamtstädtische Steuerung der SGB II Aufgaben zu verbessern. Die Verwaltung wird beauftragt, noch in 2010 ein Steuerungs- und Organisationskonzept vorzulegen, das geeignete Vorschläge zur Verbesserung der ämter- und dezernatsübergreifenden Steuerung unterbreitet und Vorschläge zur politischen Steuerung beinhaltet.

II. Kosten/Folgekosten

keine

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 entschieden, dass es sich bei den Arbeitsgemeinschaften um eine mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarende Mischverwaltung handelt. Es hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.12.2010 eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen.

Dieser Vorgabe ist der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und dem „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91 e)“ durch Beschluss des Bundestages vom 17.06.2010 und Zustimmungsbeschluss des Bundesrates vom 09.07.2010 nachgekommen. Das Gesetz wird zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Danach steht für alle zurzeit als ARGE organisierten Grundsicherungsstellen, und damit auch für die Arbeitsgemeinschaft Münster (AMS) fest, dass sie zum 31.12.2010 beendet sein werden.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist kraft Gesetzes im Jahr 2011 in der gesetzlich geregelten Organisationsform der „gemeinsamen Einrichtung“ (gE) wahrzunehmen. Ob die Aufgabenerfüllung der Grundsicherung in dieser Organisationsform der gE eine dauerhafte Lösung darstellt oder nur für das Jahr 2011 greifen wird, hängt davon ab, ob die Kommune einen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung beim Land stellen und dieser Antrag vom Land positiv beschieden wird.

Der Rat wird in seiner Sitzung am 29.09.2010 (Vorlagen Nr. V/0623/2010) entscheiden, ob ein entsprechender Antrag beim Land gestellt wird.

2. Ziel dieser Vorlage

Ziel dieser Vorlage ist, den Rat über das kraft Gesetzes ab 01.01.2011 wirksam werdende Organisationsmodell der gE und über den Stand der Vorbereitungen der Träger auf die gE zu informieren. Darüber hinaus werden Überlegungen dargestellt, durch welche Handlungsansätze kommunale Interessen zielgerichtet und effektiv in die gE eingebracht werden können.

3. Das Modell „gemeinsame Einrichtung“

3.1 Eckpunkte des Modells (§ 44b SGB II)

Die gE sind verfassungsrechtlich abgesicherte Mischbehörden eigener Art. Sie sind weder bundeseigene Verwaltung noch Landesverwaltung.¹ Die gE nimmt die Aufgaben nach dem SGB II für

¹ In den Bereichen Personalvertretung, Gleichstellung, Datenschutz und Vollstreckung gilt Bundesrecht.

die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune wahr. Sie handelt nach außen als Behörde, erbringt Leistungen und erlässt Verwaltungsakte. In der gE werden nunmehr alle SGB II Leistungen aus einer Hand erbracht.²

Durch die Aufgabenwahrnehmung in der gE wird die Trägerschaft der Aufgaben nach der Grundsicherung für Arbeit nicht berührt. Das bedeutet: die Bundesagentur (BA) bleibt weiterhin verantwortlicher Träger für die Vermittlung und Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger sowie für die Regelleistung. Die Kommunen bleiben zuständig für die Kosten der Unterkunft und die so genannten sozialintegrativen Leistungen gem. § 16 a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung).

Die gE nimmt lediglich die Aufgaben der Leistungsträger wahr. Das bedeutet: den Trägern verbleibt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung ihrer Aufgaben (BA: Regelleistung und Vermittlung / Eingliederung, Kommune: Kosten der Unterkunft und kommunale Eingliederungsleistungen). Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, haben die Träger für ihre Aufgaben gegenüber der gE ein Weisungsrecht.

3.2 Personal (§ 44g SGB II)

Die Aufgaben in der gE werden durch von den Trägern zugewiesenes Personal durchgeführt. Die gE besitzt keine Dienstherren- und Arbeitgebereigenschaft. Die mit der BA oder dem kommunalen Träger bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt, so dass die Zuweisung zu keinem Wechsel des Arbeitgebers oder Dienstherrn führt. Beamte und Beschäftigte, die am 31.12.2010 für die heutigen ARGE tätig sind, werden kraft Gesetzes zur Dienstleistung für die Dauer von 5 Jahren in die gE zugewiesen. Die Tatsache, dass die Grundsicherungsstelle keinen eigenen Personalkörper hat, das Personal vielmehr 2 unterschiedlichen Dienstherren zugeordnet bleibt, verändert sich mit der gE somit nicht.

Auf Antrag der Beamten / Beschäftigten können die Zuweisungen aus dienstlichen Gründen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beendet werden. Bei Vorliegen eines zwingenden dienstlichen Grundes kann der Geschäftsführer (GF) der gE einer Beendigung der Zuweisung auf Antrag des Beschäftigten / Beamten widersprechen. Ein zwingender dienstlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktionsfähigkeit der Aufgabenerledigung gefährdet wäre.

3.3 Personalvertretung (§ 44 h SGB II)

In den gemeinsamen Einrichtungen wird eine Personalvertretung gebildet. Die Beschäftigten besitzen für die Dauer ihrer Zuweisung ein aktives und ein passives Wahlrecht zu der Personalvertretung. Der Personalvertretung der gemeinsamen Einrichtung stehen alle Rechte entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsrechts zu.

Soweit es allerdings um Sachverhalte geht, die sich auf die Gründung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses beziehen, bleiben die Personalräte der Kommune bzw. der Agentur zuständig.

3.4 Finanzierung (§ 44f SGB II)

Die in der ARGE geltende Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Kommunen bleibt unverändert erhalten. Beide Leistungsträger finanzieren weiterhin ihre Aufgaben. Der bisherige Anteil des Bundes an den Verwaltungskosten in Höhe von 87,4 % wird für die gE gesetzlich festgeschrieben. Demnach haben die Kommunen 12,6 % der Verwaltungskosten zu tragen. Das bedeutet für die Kosten städtischen Personals: in finanzieller Hinsicht spielt es für den Träger Stadt keine Rolle, wie hoch sein Anteil am in der gE eingesetzten Personals ist. Der kommunale Träger trägt in jedem Fall nur 12,6 % der Personalkosten aller der gE zugewiesenen Mitarbeiter, unabhängig davon, wie hoch sein Anteil am Gesamtpersonal der gE ist.

² der ARGE waren in Münster die kommunalen Integrationsleistungen (§ 16 a SGB II) nicht übertragen.

3.5 Trägerversammlung (§ 44c SBG II)

Die gE hat eine Trägerversammlung (TV) einzurichten. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.³

Die TV entscheidet – als Folge der fehlenden Diensttherreneigenschaft der gE - über organisatorische, personalwirtschaftliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten. Dies sind insbesondere:

- die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
- der Verwaltungsablauf und die Organisation der gE
- Standortregelungen
- Regelungen zur Ordnung in den Dienststellen, Verhalten der Beschäftigten, Arbeitsplatzgestaltung
- Aufstellen des Stellenplans sowie die Richtlinien der Stellenbewirtschaftung
- grundsätzliche Regelungen zur innerdienstlichen, sozialen, persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten
- die Bestellung einer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- die Entscheidung, Aufgaben durch Träger oder Dritte wahrnehmen zu lassen.

Außerdem wird in der Trägerversammlung das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter Beachtung der zuvor von den Trägern gemachten Zielvorgaben abgestimmt.

Die TV ist paritätisch je zur Hälfte durch Vertreter der BA und der Kommune mit in der Regel 3 Sitzen besetzt. Die TV bestimmt einen Vorsitzenden. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Vorsitzende abwechselnd von der BA und der Kommune für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die BA.

3.6 Geschäftsführer (§ 44d SBG II)

Der von der TV für die Dauer von 5 Jahren zu bestellende Geschäftsführung (GF) führt hauptamtlich die Geschäfte der gE und vertritt diese sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich nach außen. Ihm obliegt die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion gegenüber dem zugewiesenen Personal, soweit das arbeitsrechtliche Grundverhältnis nicht berührt wird.

Kann in der TV eine Einigung zur Person des GF nicht erzielt werden, wird der Kooperationsausschuss (zum Kooperationsausschuss siehe unten 3.9) angerufen, der dann einen eigenen Vorschlag unterbreitet. Kann sich die TV auf diesen Vorschlag nicht einigen, wird der GF abwechselnd von der BA und der Kommune für jeweils 2 ½ Jahre bestimmt, erstmalig durch die BA.

Eine Abberufung des GF durch die TV ist möglich.

3.7 Aufsicht (§ 44b SBG II)

Mehrere Aufsichtsstränge sind gesetzlich geregelt:

- über die gE im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Rechtsaufsicht, wobei das BMAS Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde herstellen muss. Das Letztentscheidungsrecht liegt beim Bundesministerium.
- über die BA führt das BMAS die Fach- und Rechtsaufsicht, soweit der BA ein Weisungsrecht gegenüber der gE zusteht
- über die Kommunen führt die Oberste Landesbehörde die Aufsicht, soweit der Kommune ein Weisungsrecht gegenüber der gE zusteht

³ Mit Ausnahme: Bestellung / Abberufung des Geschäftsführers, Aufgabenausführung durch die Träger oder Dritte, Aufstellung des Stellenplans/Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung

Als Konfliktlösungsmechanismus fachlicher Weisungen sind auf Landesebene Kooperationsausschüsse (s. 3.9) einzurichten, die u. a. bei sich widersprechenden Weisungen der beiden Leistungsträger entscheiden.

3.8 Zielvereinbarungen (§ 48b SGB II)

Zukünftig sollen Zielvereinbarungen als modernes Instrument der Steuerung bei der Umsetzung des SGB II genutzt werden. Zwischen allen ausführenden und aufsichtsführenden Stellen sollen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Mit dem GF der gE schließen die Bundesagentur und die Kommune getrennte Zielvereinbarungen, die BA insbesondere zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration und zur Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug ab. Anders als in der bisherigen Regelung für den Lenkungsausschuss der ARGE ist die TV in den Zielvereinbarungsprozess nicht eingebunden.

3.9 Kooperationsausschuss (§ 18 b SGB II)

Der Kooperationsausschuss wird durch die Oberste Landesbehörde und das BMAS auf Landesebene als dauerhafte Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gebildet. Er dient der Koordination auf Landesebene (Abstimmung der Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik, Abstimmung der Zielvereinbarungsprozesse). Er ist bei Meinungsverschiedenheiten der Träger dann anzurufen, wenn die Stimme des Vorsitzenden der Trägerversammlung nicht den Ausschlag gibt (Bestellung / Abberufung des GF, Aufgabenausführung durch die Träger oder Dritte). Er ist mit insgesamt 6 Mitgliedern besetzt (jeweils 3 Mitglieder werden von der Obersten Landesbehörde und vom BMAS entsandt). Die Kommunen sind im Kooperationsausschuss nicht, auch nicht durch die kommunalen Spitzenverbände, vertreten. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Seine Entscheidung bindet die Träger.

3.10 Örtlicher Beirat (§ 18d SGB II)

Die gE hat einen örtlichen Beirat einzurichten. Dieser berät die gE bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und – maßnahmen. Die TV beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes. Vertreter des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, dürfen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Mitglieder des Beirats sein.

3.11 Bund-Länder-Ausschuss (§ 18c SGB II)

Beim BMAS wird ein Bund-Länder Ausschuss gebildet. Er soll zu zentralen Fragen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beraten. In dieser Funktion wird er mit Vertretern der Bundesregierung, der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände und der BA besetzt.

4. Die gemeinsame Einrichtung in Münster in / ab 2011

4.1 Ausgestaltung der gE in Münster durch eine Vereinbarung der Träger zu einem späteren Zeitpunkt

Innerhalb der gesetzlich fixierten Eckpunkte des Modells „Gemeinsame Einrichtung“ können die Träger das Modell in einer Vereinbarung nach § 44 b SGB II n.F örtlich ausgestalten. Von dieser Möglichkeit wollen die Träger der gE in Münster Gebrauch machen und haben eine gemeinsame Absichtserklärung und einen Entwurf einer Vereinbarung zur Ausgestaltung der gE in Münster entworfen (ANLAGE 1). Diese Absichtserklärung und Vereinbarung können aber erst dann zur Unterschrift kommen, wenn die notwendigen Entscheidungen innerhalb der Trägerorganisationen vorliegen und das Gesetz eine Konkretisierung durch Ausführungsbestimmungen, In-

terpretationshinweise, Auslegungen oder Handreichungen erfahren hat. Eine örtliche Regelung allein auf den Gesetzestext aufzusetzen, wäre zweifellos zu kurz gegriffen. Bisher liegen weder von der BA noch von den kommunalen Spitzenverbänden oder dem BMAS weiterführende Erläuterungen vor, so dass noch einige Zeit verstreichen wird, bis die vertragliche Vereinbarung zur Unterschriftsreife gelangen wird.

4.2 Bildung eines Vorbereitungskreis in 2010 zur Vorbereitung auf die gE

Die Träger haben im Rahmen ihrer Überlegungen zur gE in Münster festgestellt, dass es noch in 2010 erheblicher vorbereitender Maßnahmen bedarf, wenn es gelingen soll, im Interesse der Kunden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Träger den Übergang von der AMS zur gE zum Jahreswechsel 2010/2011 möglichst reibungslos zu gestalten und der GF einen gesicherten Handlungsrahmen zu geben.

Um den Kooperationswillen beider Träger zu bekräftigen und die in 2010 herbeizuführenden notwendigen Entscheidungsvorbereitungen zu identifizieren, haben die Träger die Absicht, noch in 2010 einen Vorbereitungskreis zu bilden.

Zu der Aufgabenstellung dieses Vorbereitungskreises gehören nach übereinstimmender Auffassung der Stadt und der örtlichen Agentur folgende Themen, die dem Zuständigkeitsbereich der künftigen TV zuzuordnen sind:

- Besetzung der Trägerversammlung
- Verfahren und Auswahl des Geschäftsführers
- Besetzung Beirat
- Stellenplan der gE und Bewirtschaftungsregeln
- Regelungen zum Arbeitsschutz
- Regelungen der künftigen Schnittstelle zur Stadt für die Aufgaben nach § 16 a SGB II
- Organisatorische Voraussetzungen für neue Aufgaben in der gE

Zu diesen Themenfeldern sind entscheidungsreife Beschlussvorschläge zu erarbeiten, die zur Beratung und Beschlussfassung in die konstituierende Sitzung der TV Anfang 2011 einzubringen sind.

Es wird vorgeschlagen, bereits im IV. Quartal 2010 diesen Vorbereitungskreis zu schaffen, der zu den oben genannten Themen berät und Beschlüsse für die TV 2011 vorbereitet. Es wäre sachdienlich und daher zu begrüßen, wenn es gelingt, dass die Träger bereits die Personen in die TV inspe entsenden, die als Mitglieder der künftigen TV vorgesehen sind.

4.3 Bestimmung der städtischen Mitglieder für den Vorbereitungskreis

Bislang war die Trägerversammlung (in Münster: Lenkungsausschuss genannt) auf kommunaler Seite auch mit Vertretern der Fraktionen besetzt. Aus dem Zuständigkeitskatalog der TV (vgl. oben Ziff. 3.5) wird deutlich, dass es sich bei der neuen TV ab 2011 um ein rein operatives Gremium handelt, das weniger die strategische Ausrichtung als vielmehr die Rahmenregelungen für die Aufgabenwahrnehmung festlegt, insbesondere fürungsverfahren, Personal und Organisation. Die Steuerung der gE in Bezug auf die Aufgabenerfüllung und die Erreichung der gesetzlichen Ziele (§ 1 SGB II) erfolgt künftig nicht in der TV, sondern durch das Handeln der Träger gegenüber der GF.

Daraus ergibt sich, dass die Besetzung der städtischen Vertreter in der TV verwaltungsseitig erfolgen sollte. Die politische Steuerung sollte durch Festlegung der Position des Trägers Stadt Münster durch Beschlüsse in den politischen Gremien, insbesondere in dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung (ASGAf), erfolgen. Damit setzt der Rat den maßgeblichen Handlungsrahmen sowohl für das Handeln gegenüber dem anderen Grundsicherungsträger, als auch gegenüber der GF und letztlich auch für die städtischen Vertreter in der Trägerversammlung.

Die Verwaltung schlägt folgende Verwaltungsvertreter für eine Entsendung in den Vorbereitungskreis vor:

- Stadtrat Dr. Wolf Heinrichs
- Stadträtin Dr. Andrea Hanke
- Stadtrat Thomas Paal

5. Stärkung der kommunalen Einflussnahme in der gemeinsamen Einrichtung

Seit 2005 wird die Grundsicherung für Arbeitssuchende in gemeinsamer Trägerschaft der Agentur und der Stadt Münster wahrgenommen. In dem Modell der ARGE – ebenso wie in dem Modell der gE – haben die Stimmen der Kommune und die Agentur in der Trägerversammlung das gleiche Gewicht, wobei die Ausprägung der „Gleichwertigkeit“ der Träger in der ARGE noch deutlicher war, da es einen Zwang zur Einigung gab (in dem Modell der ARGE gibt die Stimme des Vorsitzenden nicht den Ausschlag, ein Kooperationsausschuss existiert nicht).

In dem Modell der gE ist eine gleichwertige Partnerschaft von Agentur für Arbeit und Stadt Münster vorgesehen. Ein Handeln auf gleicher Augenhöhe ist aber in der Praxis nicht ohne Weiteres gegeben, da sich die Handlungsbedingungen und – möglichkeiten einer Bundesbehörde einerseits und einer Kommunalverwaltung andererseits erheblich unterscheiden. Dieser Erkenntnis liegt vor allem die Tatsache zugrunde, dass sowohl die Agentur in ihrem Handeln gegenüber der Geschäftsführung, als auch die BA-Mitglieder der Trägerversammlung auf eine institutionalisierte und bundeseinheitlich gestaltete Führungs- und Steuerungsunterstützung bauen können. Städtischerseits wurden vergleichbare Organisationseinheiten und Steuerungsstrukturen nicht eingerichtet.

Einige Beispiele sollen die Führungs- und Steuerungsunterstützung der Agentur für Arbeit verdeutlichen:

- Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur erhält Führungsunterstützung durch einen Führungsunterstützungsberater, durch einen weiteren Mitarbeiter für das SGB II Controlling, also das Controlling der ARGE, und durch einen Regionalberater der RD in Düsseldorf, der die Ergebnisse der örtlichen ARGE bewertet, ins Verhältnis zu anderen ARGE setzt und Handlungsnotwendigkeiten bezogen auf die BA Zielsetzungen identifiziert.
- Hinzu kommt, dass die SGB II Steuerung durch Konzepte, Rahmenregelungen und Standards in Nürnberg erarbeitet wird. Dort sind mehrere hundert Stellen vorhanden, die im Sinne der Interessen der BA die notwendigen Vorgaben erarbeiten, Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen formulieren, die örtlich von den ARGE umgesetzt werden müssen und deren Umsetzung von den Vorsitzenden der Agentur bzw. seiner SGB II Mitarbeiter kontrolliert werden.⁴ Abschließend sind noch die zahlreichen und sehr systematischen Revisionen der BA zu nennen, die dem Vorsitzenden der Geschäftsführung wichtige Hinweise für seine Steuerung geben.

Auf städtischer Seite gibt es bislang weder eine vergleichbare Führungs- oder Steuerungsunterstützung noch eine zusammengeführte Handlungsstrategie. Der Befund des Gutachtens: „Bewertung der organisatorischen Alternativen zur künftigen Aufgabenwahrnehmung im SGB II in der Stadt Münster“ (vgl. Vorlage V/0497/2010), dass die kommunale Seite ihre Gestaltungsspielräume vor Ort in der Regel zu wenig oder nicht nutzt, kann bei dieser Sachlage nicht wirklich verwundern.

Dies gilt umso mehr, als dass die städtischen Interessen sich nicht allein aus einem Amt oder aus einem Dezernat heraus formulieren lassen. Die städtischen Interessen im Zusammenhang mit dem SGB II werden aus verschiedenen Fachämtern heraus wahrgenommen und stehen immer in Bezug zu den Interessen verschiedener Fachämter: Amt für Schule und Weiterbil-

⁴ Die BA erhält für sog. übergeordnete Koordinationsaufgaben (ÜKO) 950 Mio. € aus den Verwaltungsmitteln des Bundes (Zahl für 2008).

dung, Sozialamt, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Gesundheitsamt und auch der Querschnittbereiche Personal, Organisation, Finanzen, IT.

Eine SGB II Zielsetzung oder eine übergeordnete Strategie / Vision im Hinblick auf eine arbeitsorientierte Sozialpolitik kann nur dann erfolgreich sein, wenn sowohl verwaltungsseitig eine Ausrichtung auf ein gemeinsames Handeln strukturell abgesichert und an einer verwaltungsweiten Strategie ausrichten ist, als auch korrespondierende politische Steuerungsmechanismen implementiert sind.

Durch welche Maßnahmen dieses zielorientierte ämter- und dezernatsübergreifende Handeln bewirkt werden kann, soll von der Verwaltung geprüft und noch in 2010 in einem Steuerungs- und Organisationskonzept dargestellt werden.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

1. Entwurf der „Vereinbarung zur Bildung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b SGB II zwischen der Agentur für Arbeit und der Stadt Münster
2. Gemeinsame Absichtserklärung der Agentur für Arbeit Münster und der Stadt Münster zur gemeinsamen Einrichtung gem. § 44 b SGB II